

23. Umfang der richterlichen Prüfung und Entscheidung bei der Klage gegen einen Defektenbeschluß.
Rechtsbeamtengesetz §§ 19, 141, 144.

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. Mai 1920 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. L. (Kl.). III 37/20.

- I. Landgericht Karlsruhe.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst geht das Berufungsgericht davon aus, daß in einem gemäß § 144 RVO. eingeleiteten Rechtsstreite von dem Gerichte nur nachzuprüfen sei, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die in dem Defektenbeschluß enthaltene Entscheidung gegeben sind, ob der Kläger aus diesem Beschluß auf Grund der Bestimmungen des § 141 RVO. verpflichtet ist. Das steht im Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, nach der das Gericht, wenn der Rechtsweg gegen den Defektenbeschluß beschritten wird, zu entscheiden hat, ob eine Ersatzpflicht des Beamten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist, und der Klage des Beamten der Erfolg versagt werden muß, wenn ihm zwar nicht ein grobes Verschulden, wie es der § 141 Abs. 1 Nr. 2 RVO. fordert, wohl aber ein geringes Versehen zur Last fällt, vorausgesetzt, daß dies nach den gemäß § 19 RVO. maßgebenden Bestimmungen genügt, seine Ersatzverbindlichkeit gegenüber dem Reiche zu begründen (vgl. z. B. Jur. Wochenschr. 1908 S. 411 Nr. 14, 1909 S. 231 Nr. 29; RVO. Bd. 77 S. 353, Bd. 92 S. 236). Die von dem Vorderrichter angezogene Entscheidung des II. Zivilsenats vom 28. November 1890 (Jur. Wochenschr. 1891 S. 77 Nr. 29) steht, wie schon in dem Urteil Jur. Wochenschr. 1908 S. 411 ausgesprochen ist, damit nicht in einem zur Anrufung der vereinigten Zivilsenate nötigen Widerspruch. Dort ist nur, nachdem in einem Vorrechtsstreite das Gericht auf Grund der mit der obigen Rechtsprechung in Widerspruch stehenden Anschauung einen Defektenbeschluß mangels groben Verschuldens des Beamten für unwirksam erklärt hatte, ausgesprochen worden, daß durch diesen Vorrechtsstreit das Reich nicht gehindert werde, seinen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilenden Ersatzanspruch gegen den Beamten im Wege gerichtlicher Klage geltend zu machen.

Die Frage, ob, wenn der Beamte durch ein selbständiges Schulbversprechen seine Haftpflicht für den entstandenen Schaden anerkannt hat, die Zurückweisung der Klage aus § 144 RVO. auch auf dieses gestützt werden kann, kann in dem vorliegenden Falle dahingestellt bleiben.“ ...